

VERORDNUNG (EG) Nr. 114/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Januar 2003
zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2003 gemäß der Verordnung
(EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2458/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 327/98 beschließt die Kommission innerhalb von zehn Tagen nach der Frist, in der die Lizenzanträge mitzuteilen sind, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben wird, und setzt die für die nächste Tranche verfügbaren Mengen fest.
- (2) Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, dass Einfuhr-lizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der zusätzlichen Tranche für Januar 2003 nach Anwendung der entsprechenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen Einfuhrlizenzen erteilt.

(2) Die im Rahmen der nächsten Tranche verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 10.

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats Januar 2003 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

a) In Artikel 2 genannte Menge halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Tranche des Monats April 2003 (in t)
Vereinigte Staaten von Amerika	0 ⁽¹⁾	3 755,992
Thailand	0 ⁽¹⁾	10 727,000

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

b) In Artikel 2 genannte Menge geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Tranche des Monats April 2003 (in t)
Australien	0 ⁽¹⁾	2 586,500
Vereinigte Staaten von Amerika	0 ⁽¹⁾	511,000

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

c) In Artikel 2 genannte Menge Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Tranche des Monats Juli 2003 (in t)
Thailand	0 ⁽¹⁾	29 120,000
Australien	0 ⁽¹⁾	6 456,000
Guyana	0 ⁽¹⁾	4 251,000
Vereinigte Staaten von Amerika	90,9091	0,000
Anderer Ursprung	90,9295	0,000

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.